Satzung des „Biketeam Regensburg e.V. “ vom 17.03.2023

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Biketeam Regensburg e. V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein wird Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere der Sportarten Radsport und Triathlonsport.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

Biketeam Regensburg e.V. ▪ 1.Vorstand: Christian Spicker
Sophie-Scholl-Str. 64 ▪ 93055 Regensburg ▪ info@biketeam-regensburg.de ▪ www.biketeam-regensburg.de
Vereinsregister Regensburg 200510 ▪ IBAN: DE74 7506 2026 0008 9289 75 ▪ BIC: GENODEF1DST

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in

- Abhaltung von geordneten Trainingsfahrten, Sport- und Spielübungen
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und sonstigen geeigneten Personen.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen, und seit der zweiten Mahnung eine Frist von mindestens 3 Monaten verstrichen ist.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten bekannt zu geben.

Der Betroffene kann den Beschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seine Entscheidung für sofort vollziehbar erklären.

Biketeam Regensburg e.V. ▪ 1.Vorstand: Christian Spicker
Sophie-Scholl-Str. 64 ▪ 93055 Regensburg ▪ info@biketeam-regensburg.de ▪ www.biketeam-regensburg.de
Vereinsregister Regensburg 200510 ▪ IBAN: DE74 7506 2026 0008 9289 75 ▪ BIC: GENODEF1DST

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten. Der Jahresbeitrag ist im Voraus am 01. Januar eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr ist von der Mitgliederversammlung festzulegen und wird in einer Beitragsordnung gesondert geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) der Verwaltungsrat

c) die Mitgliederversammlung.

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können die Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit gem. Satz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins. xxx

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister
(Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die restliche Amtsperiode zu bestimmen.

Biketeam Regensburg e.V. ▪ 1.Vorstand: Christian Spicker
Sophie-Scholl-Str. 64 ▪ 93055 Regensburg ▪ info@biketeam-regensburg.de ▪ www.biketeam-regensburg.de
Vereinsregister Regensburg 200510 ▪ IBAN: DE74 7506 2026 0008 9289 75 ▪ BIC: GENODEF1DST

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
   a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
   b) Einberufung der Mitgliederversammlung
   c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
   d) Verwaltung des Vereinsvermögens
   e) Erstellung des Jahres – und Kassenberichts
   f) Beschlussfassung über die Aufnahme und Anträge auf den Ausschluss von Mitgliedern
   g) Geringfügige Anpassungen der Satzung aufgrund gesetzlicher Änderungen, soweit dies erforderlich ist zur Erhaltung der bis dato getroffenen Regelungen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 10.000,00 bis 20.000 € für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat, sowie zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 20.000,00 € der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 10 Sitzung des Vorstands

(1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom 1. oder 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(2) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. xxx

§ 11 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den drei Mitgliedern des Vorstands sowie bis zu 10 weiteren Vereinsmitgliedern. Die Verwaltungsratsmitglieder sollen auf Grund ihrer persönlichen Fähigkeiten besonders geeignet sein, bei der Erreichung des Vereinszwecks mitzuwirken.

Biketeam Regensburg e.V. ▪ 1.Vorstand: Christian Spicker
Sophie-Scholl-Str. 64 ▪ 93055 Regensburg ▪ info@biketeam-regensburg.de ▪ www.biketeam-regensburg.de
Vereinsregister Regensburg 200510 ▪ IBAN: DE74 7506 2026 0008 9289 75 ▪ BIC: GENODEF1DST

(2) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Scheidet ein weiteres Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der verbliebenen Mitglieder einen Nachfolger bestimmen, der bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§ 12 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
   a) Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins (Internetauftritt, Presseveröffentlichungen, etc.)
   b) Beantragung von Sportförderungen, z.B. Großgerätezuschüsse, Übungsleiterzuwendungen, etc.
   c) Organisation von Übungsleiterfortbildungen
   d) Betreuung von Sport-Arbeitsgemeinschaften mit Schulen
   e) Planung und Durchführung von Trainingslagern, Touren und Sportveranstaltungen
   f) Betreuung der Mitgliederverwaltung
   g) Unterstützung der Vorstandschaft bei der Führung des Vereins

(2) Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Durchführung von Geschäften in kleinerem Umfang (Genehmigung von Ausgaben bis zu 200,- Euro) im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ohne vorherige Zustimmung des Vorstands berechtigt.

§ 13 Sitzung des Verwaltungsrats

(1) Für die Sitzungen des Verwaltungsrats sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Verwaltungsratsmitglieds.

(2) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
   - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
   - Entlastung des Vorstands nach Anhörung der Rechenschaftsberichte über das abgelaufene Kalenderjahr
   - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
   - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
   - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Verein und den Verwaltungsrat, die Beitragsordnung und die Finanzordnung

Biketeam Regensburg e.V. ▪ 1.Vorstand: Christian Spicker
Sophie-Scholl-Str. 64 ▪ 93055 Regensburg ▪ info@biketeam-regensburg.de ▪ www.biketeam-regensburg.de
Vereinsregister Regensburg 200510 ▪ IBAN: DE74 7506 2026 0008 9289 75 ▪ BIC: GENODEF1DST

- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich, sei es mit einem Brief oder auch per E-Mail, einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschluss übertragen werden.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche, geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht

(2) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Abrechnung zu erstellen.

(3) Die Abrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Biketeam Regensburg e.V. ▪ 1.Vorstand: Christian Spicker
Sophie-Scholl-Str. 64 ▪ 93055 Regensburg ▪ info@biketeam-regensburg.de ▪ www.biketeam-regensburg.de
Vereinsregister Regensburg 200510 ▪ IBAN: DE74 7506 2026 0008 9289 75 ▪ BIC: GENODEF1DST

§ 16 Kassenprüfung

(1) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt. Es wird zum Ende jedes Geschäftsjahres ein Jahresabschluss erstellt. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
(2) Die Mitgliederversammlung und der Verwaltungsrat können eine Sonderprüfung veranlassen, wenn dem Vorstand die Entlastung vorenthalten wird, oder dies aus sonstigen, erheblichen Gründen geboten erscheint.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern von der Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt werden.
(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Regensburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und 8Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
(4) Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder keine steuerbegünstigten Zwecke mehr verfolgt.

Regensburg, 17.03.2023
(Ort und Tag der Errichtung)

Anmerkung / Änderung:

17.03.2023, Tag der Errichtung
27.05.2025, formale Änderung (BKT-Briefkopf) / keine inhaltliche Änderung

Datenstand: 27.05.2025
D:\A_Arbeit\22_BikeTeam\G_Geschäft\E_Entwuerfe\20250527_BKT_VereinsSatzung.docx

Biketeam Regensburg e.V. ▪ 1.Vorstand: Christian Spicker
Sophie-Scholl-Str. 64 ▪ 93055 Regensburg ▪ info@biketeam-regensburg.de ▪ www.biketeam-regensburg.de
Vereinsregister Regensburg 200510 ▪ IBAN: DE74 7506 2026 0008 9289 75 ▪ BIC: GENODEF1DST